

#### 19. NACHTRAG

# zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlusssatzung) der Stadt Aachen

## vom 27.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgenden Nachtrag beschlossen:

## 1. Der Satzungstitel wird wie folgt geändert:

"Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen (in der Fassung des 19. Nachtrages)"

# 2. § 3 Absatz 6 Satz 7 erhält folgende Fassung:

"Wird entgegen den Bestimmungen des § 9 der Entwässerungssatzung verhindert, dass Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht."

# 3. § 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich € 2,75."

# 4. § 3a Absatz 2 lit. b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Grund- und Drainwasser, welches gemäß § 7 Absatz 8 Satz 2 der Entwässerungssatzung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf."

## 5. § 3 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter € 1,58."

## 6. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche € 1,03."

## 7. § 8 Absatz 1 wird erhält folgende Fassung:

"Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage ist der Stadt zu ersetzen (§ 10 KAG i.V.m. § 13 Abs. 5 Satz 3 und 4 der Entwässerungssatzung)."

## 8. Inkrafttreten

Dieser 19. Nachtrag tritt am **01.01.2017** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 27.12.2016

gez. Marcel Philipp Oberbürgermeister